

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Dezember 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Einkünfte lassen sich nicht mehr „verstecken“. Insgesamt 50 Staaten tauschen Informationen über **Konten bzw. Vermögensanlagen** seit einigen Wochen automatisch aus. Wir berichten über dieses ehrgeizige Projekt. Außerdem warnen wir vor allzu verlockenden **Finanzmarktprodukten**. Der **Steuertipp** zeigt, worauf Sie in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines **Mietobjekts** achten sollten.

Transparenz

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten hat begonnen

Wenn Gelder ins Ausland transferiert werden, besteht mittlerweile ein deutlich erhöhtes Entdeckungsrisiko. Grund ist der neue, automatische Informationsaustausch über Finanzkonten, der am 30.09.2017 begonnen hat und sich auf den **Meldezeitraum 2016** bezieht. Dieser Austausch, auf den sich Deutschland und 49 weitere Staaten verständigt haben, folgt einem einheitlichen OECD-Meldestandard. Das Bundesfinanzministerium bezeichnet den Schritt als „Meilenstein“ im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung und verspricht sich mehr Transparenz und Fairness im Steuerwettbewerb.

Bereits im Jahr 2014 hatten die OECD und die G20-Staaten einen gemeinsamen Meldestandard beschlossen, der nun Grundlage für den jährlichen automatischen Informationsaustausch ist. Mittlerweile haben sich über 100 Staaten und

Gebiete zur Einführung des gemeinsamen Meldestandards bekannt. Zu den 50 Staaten der ersten Riege („Frühanwender“) werden in einem Jahr daher weitere hinzutreten.

Finanzmarkt

Oberfinanzdirektion äußert sich zu steuerlichen Gestaltungsmodellen

Gewinne steuerfrei kassieren, Verluste aber voll steuerlich geltend machen - davon träumt wohl jeder. Im ständigen „Katz- und Mausspiel“ zwischen Finanzverwaltung und Beratern spielen die Finanzgerichte eine gewichtige Rolle. Ständig versuchen die Anbieter von Finanzanlagen, sich neue Gestaltungen auszudenken und ihren Kunden dadurch - auf legale Art und Weise - **finanzielle Vorteile** zu verschaffen. Am frei zugänglichen Finanzmarkt werden solche Gestaltungen

In dieser Ausgabe

- Transparenz:** Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten hat begonnen..... 1
- Finanzmarkt:** Oberfinanzdirektion äußert sich zu steuerlichen Gestaltungsmodellen..... 1
- Arbeitszimmer:** Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen 2
- Steuerstundungsmodelle:** Hohe (negative) Zwischengewinne und Verlustverrechnung 2
- Ausland:** Wann Sprachaufenthalte einen Kindergeldanspruch eröffnen 3
- Herdprämie:** Betreuungsgeld mindert außergewöhnliche Belastungen..... 3
- Erbschaftsteuer:** Einkommensteuerermäßigung bei doppelter Steuerbelastung 3
- Steuertipp:** 15-%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten..... 4

oft auf die Spitze getrieben, indem den Kunden Wertpapiere angeboten werden, deren Vorteil (Gewinne steuerfrei zu kassieren, Verluste aber voll steuerlich geltend zu machen) auf verlockende Art und Weise beworben wird.

Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten: In der Regel „kassieren“ die Gerichte solche Gestaltungen. Darauf weist auch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in einer aktuellen Verfügung hin. Dabei bezieht sie sich auf die jüngere Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs und fasst zusammen, dass es bei solchen Finanzmarktprodukten eigentlich nur **zwei Möglichkeiten** gibt:

1. Gewinne sind steuerfrei, Verluste dürfen nicht abgezogen werden oder
2. Gewinne sind steuerpflichtig, Verluste dürfen abgezogen werden.

Andere Möglichkeiten sind schlichtweg nicht möglich oder werden als Gestaltungsmissbrauch eingestuft und daher nicht anerkannt.

Hinweis: Wenn Ihre Bank Ihnen solche Finanzprodukte anpreist, sollten Sie vorsichtig sein. Sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater über das konkrete Produkt, bevor Sie Ihr Geld investieren.

Arbeitszimmer

Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen

Nicht nur Arbeitnehmer verdienen sich durch Nebentätigkeiten Geld hinzu - die Zahl der „Multijobber“ steigt seit Jahren an. Nutzt ein Steuerzahler sein **häusliches Arbeitszimmer** für mehrere Tätigkeiten, stellt sich schnell die Frage nach der Absetzbarkeit der Raumkosten.

Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sind unbeschränkt als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abzugsfähig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Steuerzahler für seine Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Raumkosten beschränkt mit maximal 1.250 € pro Jahr absetzbar. In allen anderen Fällen können die Raumkosten nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag der Fall eines (Vollzeit-)Arbeitnehmers vor, der sein häusliches Arbeitszimmer für seine Angestelltentätigkeit und für seine nebenberufliche schriftstellerische Tätigkeit genutzt hatte. Der BFH hat entschieden,

dass die entstandenen Raumkosten zunächst nach den **zeitlichen Nutzungsanteilen** auf die Tätigkeiten aufgeteilt werden müssen. Der Höchstbetrag ist aber nicht aufzuteilen. Im Streitfall war für die Angestelltentätigkeit kein Raumkostenabzug möglich (kein Tätigkeitsmittelpunkt und vorhandener Alternativarbeitsplatz). Für die selbständige Tätigkeit gilt ein beschränkter Raumkostenabzug. In dieser Konstellation darf der Höchstbetrag von 1.250 € komplett bei letzterer Tätigkeit beansprucht werden.

Steuerstundungsmodelle

Hohe (negative) Zwischengewinne und Verlustverrechnung

Verluste aus „Steuerstundungsmodellen“ dürfen nur mit (künftigen) Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Diese Beschränkung der Verlustverrechnung gilt auch für **Kapitaleinkünfte**. Ein vermögendes Ehepaar hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass es seine Fondsverluste ungeachtet dieser Regelung uneingeschränkt verrechnen darf.

Die Eheleute hatten in den Jahren 2007 und 2008 für rund 2,1 Mio. € Anteile an einem Investmentfonds nach Luxemburger Recht erworben. In der Einkommensteuererklärung 2008 verrechneten sie den gezahlten (negativen) Zwischengewinn von 178.000 € mit ihren positiven Kapitalerträgen aus dem Fonds und mit weiteren positiven Kapitalerträgen. Das Finanzamt stufte die Fondsbeteiligung jedoch als Steuerstundungsmodell ein und ließ eine **Verrechnung der negativen Einkünfte** nur mit den Fondserträgen zu - den verbleibenden Verlustvortrag stellte es gesondert fest. Der Fonds sei gezielt aufgelegt worden, um eine „Steuersatzspreizung“ auszunutzen.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass das Verbot zur (weiter gehenden) **Verlustverrechnung** nicht greift, weil kein Steuerstundungsmodell vorlag. Für die Annahme eines solchen Modells reicht es nicht aus, dass eine der Fachwelt bekannte Steuergestaltungsidee mit dem Ziel einer sofortigen Verlustverrechnung aufgegriffen wird. Vielmehr kann ein Steuerstundungsmodell nur vorliegen, wenn eine umfassende und regelmäßig an mehrere Interessenten gerichtete Investitionskonzeption erstellt wird.

Im Streitfall war nicht feststellbar, dass der Fonds gezielt aufgelegt worden war, um einen Steuerspareffekt zu erzielen. Sein Vertrieb war nicht auf Deutschland beschränkt, obgleich ein Steuervorteil nur von Anlegern hierzulande erzielt werden konnte. Zudem wies das Aktienportfolio überwiegend namhafte börsennotierte Unternehmen

auf, was eine dauerhafte Auszahlung von Dividenden gewährleistete.

Ausland

Wann Sprachaufenthalte einen Kindergeldanspruch eröffnen

Auch nach dem 18. Geburtstag eines Kindes können dessen Eltern weiterhin Kindergeld erhalten, wenn das Kind noch **für einen Beruf ausgebildet** wird. Sprachaufenthalte im Ausland klassifizieren die Familienkassen bzw. die Finanzämter kindergeldrechtlich allerdings nicht ohne weiteres als Berufsausbildung.

So erging es auch den Eltern eines 18-Jährigen, der nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einem internationalen missionarischen Trainingsprogramm in den USA teilgenommen hatte. Der deutschsprachige Zweig des Veranstalters verstand sich als internationale Bewegung junger Christen. Im Anschluss an das Trainingsprogramm wollte der Sohn ein juristisches Studium an der Bucerius Law School in Hamburg aufnehmen. Die Familienkasse erkannte den Eltern den Kindergeldanspruch für die Dauer des Auslandsaufenthalts ab, weil es darin keine kindergeldrechtlich relevante Berufsausbildung sah.

Der Bundesfinanzhof (BFH) war jedoch anderer Ansicht: Ein Kind wird für einen Beruf ausgebildet, wenn es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Sprachaufenthalte im Ausland können als **Berufsausbildung** anerkannt werden, wenn das Erlernen der Fremdsprache

- einen konkreten Bezug zum angestrebten Beruf aufweist und
- der Spracherwerb dem Kind nicht allein in Eigenregie überlassen bleibt.

Beide Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt. Da die Aufnahme an der Bucerius Law School eine erfolgreiche Teilnahme an einem englischen Sprachtest erforderte, bestand ein konkreter Bezug zum Berufsziel. Der Spracherwerb war dem Kind auch nicht in Eigenregie überlassen, da mit dem Auslandsaufenthalt ein strukturierter Unterricht in englischer Sprache und Lernkontrollen verbunden waren.

Hinweis: Auch Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses können kindergeldrechtlich als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn sie von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht von mindestens zehn Wochenstunden flankiert werden. Soll

ein Au-pair-Aufenthalt auf einen anerkannten Fremdsprachentest (z.B. TOEFL) vorbereiten, können ausnahmsweise auch weniger als zehn Wochenstunden für eine kindergeldrechtliche Anerkennung genügen.

Herdprämie

Betreuungsgeld mindert außergewöhnliche Belastungen

Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Personen, die unterhaltsberechtig sind, können als außergewöhnliche Belastungen von den Einkünften abgezogen werden. Unterhaltsberechtig Personen sind zum Beispiel nahe Angehörige wie die Eltern oder die eigenen Kinder, die kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und über kein bzw. nur über ein geringes Einkommen verfügen. Natürlich kann auch die eigene Lebensgefährtin, mit der man nicht verheiratet ist, eine bedürftige Person sein, zum Beispiel wenn sie nach der Geburt eines Kindes in der Elternzeit kein Einkommen hat. Das Bereitstellen von Unterkunft und Verpflegung gilt dann bis zur Höhe des Existenzminimums einer erwachsenen Person - im Jahr 2017 sind das 8.820 € - als außergewöhnliche Belastung. Allerdings werden nach dem Einkommensteuergesetz Bezüge der unterstützten Person gegengerechnet.

Wie das Finanzgericht Münster erst vor kurzem klargestellt hat, ist das anteilige **Kindergeld** kein Bezug im Sinne dieser Vorschrift, weil es zweckgebunden gezahlt wird. Es soll das Existenzminimum des Kindes sicherstellen und dient der Familie. Allerdings ist das Betreuungsgeld - im Volksmund als Herdprämie bekannt - ein Bezug im oben genannten Sinne. Im Streitfall konnte der Vater des Kindes die Unterhaltsaufwendungen gegenüber seiner Lebensgefährtin im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung daher nur vermindert berücksichtigen.

Hinweis: Sie erkennen sich in diesem Fall wieder? Gerne erläutern wir Ihnen die rechtlichen Voraussetzungen für den Abzug außergewöhnlicher Belastungen und beraten Sie zu der Frage, wie Sie Ihre steuerrechtliche Situation verbessern können.

Erbschaftsteuer

Einkommensteuerermäßigung bei doppelter Steuerbelastung

Kennen Sie den Zusammenhang zwischen **Einkommensteuer** und **Erbschaftsteuer**? Obwohl beide Steuerarten etwas völlig anderes zum Ge-

genstand haben, gibt es durchaus Berührungspunkte. Einerseits können Einkommensteuerschulden das Erbe belasten und so den Wert der Erbschaft schmälern. Andererseits kann es bisweilen zu einer doppelten Besteuerung - also einer Belastung von Einkünften mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer - kommen.

Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn eine Einkommensquelle vererbt wird. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und daher eine Regelung im Einkommensteuergesetz geschaffen, die diese doppelte Belastung durch eine Begünstigung in Form einer **Steuerermäßigung** wieder ausgleichen soll.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf haben die Richter allerdings darauf hingewiesen, dass diese Begünstigung nur zulässig ist, sofern auch Erbschaftsteuer von Todes wegen anfällt. Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer berücksichtigte **Vorschenkungen** (unter Lebenden) können keine Begünstigung auslösen.

Im Urteilsfall hatte der Sohn und Erbe, nachdem er zuvor schon einen Anteil des Unternehmens seines Vaters geschenkt bekommen hatte, nach dem Tod des Vaters den Rest der Anteile erhalten. Da der Wert der Schenkung unter dem Freibetrag von 400.000 € lag, musste er sie nicht versteuern. Der Wert des Erbes wurde aber um den **Wert der Schenkung** erhöht, denn zwischen der Schenkung und dem Tod des Vaters waren weniger als zehn Jahre vergangen.

Das Unternehmen war gleichzeitig eine neue Einkommensquelle, auf deren Einkünfte der Sohn Einkommensteuer zahlen musste. Daher konnte er bei der Einkommensteuer grundsätzlich auf die Steuerermäßigung hoffen. Diese fiel allerdings geringer aus, da die Erbschaftsteuer der Höhe nach eben auch durch die Schenkung verursacht war: Statt einer Steuerermäßigung von 11.262 € erhielt er so nur noch eine Steuerermäßigung von 4.616 € bei einer tatsächlich gezahlten Erbschaftsteuer von 28.336 €.

Hinweis: Sie haben Fragen zur Erbschaftsteuer oder den diesbezüglichen Gestaltungen? Nicht immer muss eine Schenkung zu einer so ungünstigen Steuerfestsetzung führen wie im Streitfall. Wir beraten Sie gerne.

Steuertipp

15%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten

Wenn Sie in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche In-

standsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an Ihrer Immobilie durchführen, drohen Ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Die Kosten, die Sie eigentlich in Form von Erhaltungsaufwendungen sofort als Werbungskosten abziehen könnten, deutet das Finanzamt in **anschaffungsnahe Herstellungskosten** um, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Umdeutung führt dazu, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch im Rahmen der Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % oder 2,5 % pro Jahr steuermindernd auswirken können. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht mehr möglich.

Um die Überschreitung der 15%-Grenze zu vermeiden, sollten Sie vorab berechnen, wie hoch der maximale Instandhaltungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Immobilienerwerb ausfallen darf, um den sofortigen Werbungskostenabzug nicht zu gefährden.

Beispiel: A kauft eine vermietete Eigentumswohnung. Der Kaufpreis beträgt laut Notarvertrag 175.000 €. Hinzu kommen 12 % Anschaffungsnebenkosten (21.000 €). Die Anschaffungskosten belaufen sich daher auf 196.000 €. Abgezogen wird der Grundstücksanteil am Kaufpreis (20 %), das sind 39.200 €. Der Gebäudeanteil (80 %) schlägt hier mit 156.800 € zu Buche. Die 15%-Grenze liegt also bei 23.520 €.

In den ersten drei Jahren dürfen die Modernisierungs- und Reparaturaufwendungen die Grenze von insgesamt 23.520 € nicht übersteigen, sonst geht der sofortige Werbungskostenabzug verloren.

Hinweis: Aufgrund der Regelung zu anschaffungsnahe Herstellungskosten kann es günstiger sein, größere Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist durchzuführen und direkt nach dem Kauf nur die dringend notwendigen Sanierungen an einer Immobilie vorzunehmen. Durch den sofortigen Werbungskostenabzug wird oft eine hohe Steuerersparnis erreicht. Auch nach Ablauf der Dreijahresfrist können sehr umfangreiche Sanierungsmaßnahmen aber noch zu Herstellungskosten führen, wenn nämlich beim Gebäude eine „Hebung des Standards“ erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen